

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mt., durch die Post
bezogen 1 Mt. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreizehnpaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 15.

Freitag, den 19. Februar

1892.

Auktion.

Freitag, den 19. d. M., 1 Uhr Nachmittags gelangen in dem Dorfe Lampersdorf 2 Zuchtbullen, 1 Kalbe und 1 Schreibsekretair gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. Bieterversammlung im Gasthose daselbst. Wilsdruff, am 13. Februar 1892. Busch, Ger.-Vollz.

Auktion.

Mittwoch, den 24. d. Mts., 10 Uhr Vormittags, gelangt in hiesiger Stadt eine Sohlendurchnahmaschine gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung. Bieterversammlung im Gasthof zur guten Quelle hieselbst. Wilsdruff, den 17. Februar 1892. Busch, Ger.-Vollz.

Bekanntmachung,

die Alters-, und Invaliditätsversicherung betreffend.

Nachdem von der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen zu Dresden für den die Stadt und das Rittergut hier umfassenden Vertrauensmänner-Bezirk 1., Herr Stadtgutsbesitzer **Friedrich August Ubrig** hier als Vertrauensmann der Arbeitgeber und 2., " " **Max Kuntze** hier als dessen Stellvertreter sowie 3., Herr Geschäftsführer **Karl Heinrich Klimke** hier als Vertrauensmann der Arbeitnehmer und 4., " " **Ernst Moritz Schubert** hier als dessen Stellvertreter gewählt worden sind, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wilsdruff, am 16. Februar 1892.

Der Bürgermeister.
Flecker.

Bekanntmachung.

Die in den §§ 2 und 3 des Straßenregulativs für hiesige Stadt enthaltenen Bestimmungen, daß zur Winterszeit jeder Hausbesitzer 1., seiner Hausfront entlang den Schnee zu beseitigen und bei eintretender Glätte Sand und Asche zu streuen, sowie 2., bei eintretendem Thauwetter binnen 24 Stunden, vom Beginn desselben an, den vor seinem Hause befindlichen Vorplatz, sowie das an dasselbe angrenzende Gassen-gerinne von Schnee und Eis zu reinigen und letzteres von der Gasse hinwegzuschaffen hat, werden andurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Uebertretungen über Vernachlässigungen der gedachten Vorschriften nach § 5 des obgedachten Regulativs in Verbindung mit § 366 Punkt 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mt. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden. Wilsdruff, am 17. Februar 1892.

Der Bürgermeister.
Flecker.

Tagesgeschichte.

Die von der Reichstagskommission beschlossene Abänderung des Reichstagswahlgesetzes hat ihren wesentlichen Bestimmungen nach folgenden Wortlaut. § 11: Die Wahl ist eine geheime. Sie geschieht durch Abgabe des Stimmzettels in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt, von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge sind gleichmäßig für alle Wahlkreise vom Bundesrath festzustellen. § 11: Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß, Wohlthurne, zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Ferner ist auf diesem Tisch die erforderliche Anzahl der amtlich abgestempelten Umschläge bereit zu halten. An einem Nebentische sind derartige Vorrichtungen anzubringen, daß der Wähler, ohne daß er von irgend einer anderen Person gesehen werden kann, hier seinen Stimmzettel in den Umschlag zu legen vermag.

Zur Frage der Abzahlungsgeschäfte hat ein Fabrikbesitzer Krater dem Reichstage folgenden Fall mitgeteilt: Ein Nähmaschinenbändler vermietete an eine arme Frau eine Nähmaschine gegen eine monatliche Miethe von 6 Mt. mit der Maßgabe, daß, wenn 135 Mt. bezahlt worden seien, die Maschine in den Besitz der Frau übergehen solle. Wenn eine Monatsmiethe nicht pünktlich bezahlt werde, so sei der Verleiher berechtigt, die Maschine sofort zurückzunehmen, also auch dann, wenn die letzte Rate nicht pünktlich bezahlt werden könne. Mit Noth und Mühe hatte, die Frau bisher die Miethe aufgebracht, infolge davon trat Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit ein, so daß sie die letzten Zahlungen nicht pünktlich leisten konnte. Da kommt der Händler und nimmt die Maschine weg. Der Form nach ist er in seinem Rechte, aber moralisch nicht, weil die Frau geglaubt hatte, einen Kaufvertrag gegen Abzahlungs-Raten unterschrieben zu haben. Der eigentliche Kaufpreis der Maschine beträgt 85 Mt.

Der in Berlin tagende deutsche Handwerkerkongress nahm nach einer längeren Debatte, in welcher besonders das Verhalten der Staatsbehörden gegenüber dem Handwerk recht scharf kritisiert wurde, folgende Resolution an: „Der Deutsche Innungs- und Allgemeine Deutsche Handwerkerkongress in Berlin begrüßt die seitens der Reichsregierung endlich in Aussicht gestellte Berücksichtigung eines Theils der langjährigen Reformforderungen des deutschen Handwerks. Im Interesse der Erhaltung des deutschen Handwerkerstandes muß er jedoch so lange an allen seinen früheren Beschlüssen festhalten, bis die gesetzlichen Maßnahmen der Reichsregierung in einer den Wünschen des Handwerks entsprechenden Weise der Realisirung

zugeführt sind. Demzufolge hält der Deutsche Innungs- und Allgemeine Deutsche Handwerkerkongress hinsichtlich der Konsumvereine, der Gefängnisarbeit, der Abzahlungsgeschäfte und des Hausirhandels, die seitens der Handwerkervertreter in der bekannten Konferenz den verbündeten Regierungen gemachten Vorschläge mit Entschiedenheit aufrecht. Bezüglich der Regelung des Submissionswesens bleibt der Innungs- und Handwerkerkongress auf seinem beim zweiten deutschen Innungstage gefaßten Beschlusse stehen. Der Innungs- und Handwerkerkongress spricht der Reichsregierung gegenüber das Vertrauen aus, daß sie die in der Reichstagsitzung vom 24. November 1891 gegebenen Versprechungen in thunlichster Eile in Thaten umsetzen wird. Der Innungs- und Handwerkerkongress entledigt sich des Dankes, daß die verbündeten Regierungen den Wünschen des deutschen Handwerks nach schärferen Bestimmungen gegen den Kontraktbruch der Arbeiter Rechnung tragen wollten, spricht ein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß vom Reichstage diesem Gesetzesvorschlage keine Folge gegeben wurde und hält deshalb nach wie vor an seinen auf dem zweiten deutschen Innungstage zu Berlin hierzu gefaßten Beschlüssen fest in der Erwartung, daß die verbündeten Regierungen eine derartige Gesetzesvorlage erneut dem Reichstage unterbreiten werden.“ Weiter wurden angenommen Resolutionsentwürfe auf Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf das Handwerk, auf Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes und andere. Danach wurde der Handwerkerkongress mit einem Hoch auf den Kaiser geschlossen.

Die Verhaftungen wegen „anarchistischer Umtriebe“, deren Zahl sich bisher auf 18 belief, haben in den letzten Tagen größere Dimensionen angenommen. Am Sonnabend sollen nicht weniger als 60 Personen unter der gleichen Belastung verhaftet worden sein. Ein Urtheil über den Charakter dieser Umtriebe ist so lange unmöglich, als die Kreise, denen die Verhafteten angehören, und die Personen selbst nicht bekannt sind. Ob es sich um Verhaftungen aus den Kreisen der Revolutionäre der That, die auf dem Erfurter sozialistischen Parteitag ausgehoben, „Jungen“ handelt, ist noch nicht ersichtlich. Der „Vorwärts“, der an sich gar keinen Grund hatte, sich über das Mißgeschick dieser der Bebel-Nebelknecht'schen Partei feindlichen Gruppe aufzuregen, spricht von „geheimnißvollen Verhaftungen, deren Methode ihm so bekannt vorkomme“, daß er meint, die Jbring-Mahlow mit den Händen greifen zu können. Das Blatt will wohl andeuten, daß es sich hier um Mandöver handelte, die keinen anderen Zweck hätten, als den Vorwand für eine Verschärfung der Gesetzgebung zu liefern. Darüber wird man sich das Urtheil vorbehalten müssen.

Der Landrath Müller des ostpreussischen Grenzkreises Johannsburg hat unter dem 9. Februar einen Aufruf verfaßt, in welchem er um milde Gaben bittet zur Bekämpfung des in

seinem Kreise herrschenden Nothstandes. Von der Armuth, welche hier auch in nicht schlechten Jahren herrsche, könne man sich keine Vorstellung machen, und er, der Landrath könne versichern, daß er nicht geglaubt habe, daß in Preußen derartige Zustände überhaupt möglich sind. Weiter heißt es in dem Zirkular wörtlich, wie folgt: „Schon die Ernte des Jahres 1889 war in einem großen Theile des an sich so armen Masurens ungünstig ausgefallen, und im Kreise Johannsburg derartig, daß nachher für 1019 kleine Besitzer Saatgetreide von der Verwaltung angekauft werden mußte. Die letzte Ernte hat ein noch schlechteres Ergebnis gehabt: insbesondere sind infolge anhaltenden Regens die Kartoffeln zum Theil gänzlich mißrathen. Als Durchschnittsernte wurde die 2 1/2fache Saat festgestellt. Das Unglück ist um so schwerer, als der größte Theil der Bevölkerung nur von Kartoffeln lebt. Der Zentner, für welchen sonst 70 Pfennige bis 1 Mark bezahlt wurden, kostet gegenwärtig 3 Mark, der Zentner Roggen 11,20 Mt. gegen 6,40 Mt. früher und Erbsen 8,90 Mt. gegen 6,10 Mt. Bei der Unmöglichkeit, solche Preise zu bezahlen, herrscht schon jetzt in manchen Orten Noth, und sie wird bald einen erheblichen Umfang annehmen. Arbeitsverdienst ist zumal in der jetzigen Jahreszeit nicht überall gegeben: Die kleineren Besitzer haben selbst nichts und schicken ihre Leute weg oder bezahlen sie mit 30 und 40 Pfennigen ohne Essen auf den Tag, und der Kreisverwaltung fehlen bei der unglaublich geringen Steuerkraft — von 49 000 Einwohnern zahlen außer den Beamten nur 1000 Klassen- und Einkommensteuer — die Mittel, um alle Bedürftigen beschäftigen und ausreichend lohnen zu können.“

Für den guten Ruf der deutschen Unteroffiziere tritt die „Unteroffizier-Ztg.“ mit einem kräftigen Wort ein; sie sagt: „Wir wollen es nicht machen, Kameraden, wie der Pharisäer im Evangelium, der im Hinblick auf den offenkundigen Sünden sprach: „Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin wie dieser.“ Wir wollen in unsere eigene Brust greifen und Gericht halten, wie oft und wie viel wir gefehlt haben: — in der rechten, gewissenhaftesten Erziehung unserer Leute. Aber, vor Gott, Kaiser und Vaterland dürfen wir es aussprechen: das gesammte Unteroffiziercorps des deutschen Heeres wendet sich ab mit Entrüstung und Abscheu von solchen erbärmlichen Trefsen-trägern, die nicht werth sind, ihres Königs Rock zu tragen. Wenn es unter den zweitausend Unteroffizieren eines Armeecorps ein halbes Duzend schlechter Kerls giebt, so ist das gewiß traurig und beklagenswerth. Aber es berechtigt noch niemand, einen Stein zu werfen auf die Unteroffiziere eines in Frieden und Krieg bewährten Corps des deutschen Heeres, oder womöglich auf alle Unteroffiziere der Armee. Daß im strengen Dienst gar oft harte Worte fallen, daß in der Heftigkeit ein Schimpfwort ausgestoßen wird, das hätte unterdrückt werden